

UMSCHAU

Neue Bücher zum neuen Kirchenrecht

Die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des neuen kirchlichen Gesetzbuchs hat den Kanonisten eine bemerkenswerte publizistische Konjunktur beschert. Nach einer ganzen Serie von Zeitschriftenartikeln, in denen zumeist ein erschließender Überblick zum Neuen im neuen Kirchenrecht gegeben wurde, ist inzwischen die Zeit der Gesamtdarstellungen, Handbücher und Kommentare gekommen.

Von seiner Mitarbeit an der Codexreform profitierend, konnte *Hugo Schwendenwein*¹ bereits einige Monate nach der Promulgation des CIC/1983 ein breit angelegtes Kompendium in Druck geben, das Inhalt und Hintergrund aller Rechtsmaterien erläutert. Allerdings hat diese Eile dem Werk nicht nur die Aufmerksamkeit und positive Resonanz gebracht, die einer solchen Pionierleistung gebührt. Ihr dürfte es auch zuzuschreiben sein, daß der Verfasser nicht nur Ansatz und Aufbau, sondern recht ausgiebig auch die inhaltliche Substanz aus dem „Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts“ (hrsg. v. J. Listl, H. Müller und H. Schmitz, Regensburg 1980) übernahm. Auch haben sich hin und wieder Fehler eingeschlichen. So wird etwa ein § 2 des can. 11 kommentiert, den es in Wirklichkeit gar nicht gibt. All dies schmälert nun nicht die ungeheure Arbeitsleistung von Schwendenwein, es zeigt aber, daß ein einzelner Kanonist heute kaum mehr das ganze Gebiet des Kirchenrechts beherrschen kann.

An dieselbe Zielgruppe wie Schwendenweins Gesamtdarstellung – Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter in der Pastoral, Studierende, interessierte Laien – wendet sich auch der Abriss des Freiburger Offiziäls *Norbert Ruf*². Der positiv zu wertenden übersichtlichen Disposition und einfachen Diktion sowie der betonten Ausrichtung auf die Praxis steht allerdings eine solche Verknappung des Kommentarteils gegenüber, daß der Informationswert der Darstellung beträchtlich gemindert wird. Da oft kaum mehr als eine Paraphrase der

einzelnen Canones vorgelegt und leider auch auf die Angabe weiterführender Literatur verzichtet wird, kann eine Lektüre von Rufs Überblick lediglich kirchenrechtliche Elementarkenntnisse vermitteln.

Kaum Wünsche offen läßt dagegen das Ehe-recht von *Josef Prader*³, das bereits in zweiter Auflage vorliegt. Der Verfasser hat sich einen Namen gemacht als Spezialist für internationales Ehe-recht und als Konsultor der Päpstlichen Kommission für die Reform des ostkirchlichen Gesetzbuchs.

Das „*Handbuch des katholischen Kirchenrechts*“⁴, das von *Joseph Listl*, *Hubert Müller* und *Heribert Schmitz* herausgegeben wurde, dürfte wohl innerhalb kürzester Zeit zum kanonistischen Standardwerk avancieren. Zu dieser Prognose berechtigt nicht allein der Umstand, daß entsprechend der Systematik des CIC sämtliche Rechtsgebiete in einer Detailfülle dargestellt und kommentiert werden, wie sie von keinem anderen Werk geboten wird. Ein wesentlicher Grund dafür dürfte auch sein, daß an dem Entstehen dieses Handbuchs 46 ausgewiesene Fachvertreter des Kirchenrechts aus dem deutschen Sprachraum beteiligt waren und in insgesamt 117 Einzelbeiträgen die neue Rechtslage umfassend aufgearbeitet haben. Breiter Raum ist dabei den Grundfragen des katholischen Kirchenrechts (I. Teil), aber auch der Verfassung und Organisationsstruktur der Kirche (II. Teil) zur Verfügung gestellt worden. An einen ausführlichen Teil über die Sendung der Kirche schließen sich die Bestimmungen zur Verwaltung ihres Vermögens, zur Geltung ihres Strafrechts und des kirchlichen Rechtsschutzes an (IV.–VI. Teil). Ein umfangreiches Sach-, Personen- und Canonesregister ermöglicht auch demjenigen, der nur an einer Einzelthematik interessiert ist, einen raschen Zugriff zur gewünschten Information; zusätzliche Querverweise und Literaturangaben für das Hintergrunds- oder Weiterstudium erweitern die in einem Handbuch

naturgemäß stark komprimierte Darstellung. Zusätzliche Berücksichtigung haben zwei Bereiche gefunden, die der CIC selbst nicht explizit anspricht: die theologische Grundlegung und historische Entwicklung des Rechts in der Kirche (I. Teil) sowie das Verhältnis von Kirche und Staat (VII. Teil).

Es dürfte kein zweites Werk geben, das so umfassend auf die Erfordernisse des Studiums, der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts eingeht und zugleich auch die Bedürfnisse der Rechts- und Verwaltungspraxis erfüllt. Natürlich hat auch das vorliegende Handbuch *Schönheitsfehler*. Zwei dürfen wohl genannt werden. *Zum einen*: Die Autoren des Handbuchs vertreten einen strammen Rechtspositivismus, zwar nicht in der Theorie, aber in der Auslegung des CIC. Dies ist ein altes Übel der katholischen Kanonistik. Ulrich Stutz hat dies einmal so beschrieben: „Alles stürzt sich auf das Gesetzbuch und meint, mit ihm auszukommen. Buchstabeninterpretation und Paragraphenweisheit gelten... allein.“ Dieser Rechtspositivismus führt etwa in der wichtigen Frage der Zulassung zu den Sakramenten bei wiederverheirateten Geschiedenen zu der Lösung, die herkömmlich als „cohabitatio fraterna“ bezeichnet wird: Die Eheleute müssen versprechen, wie Bruder und Schwester zu leben (818f.). *Zum andern*: Autoren, die abweichende Meinungen vertreten, werden entweder totgeschwiegen (hätten die vielen Beiträge von O. v. Nell-Breuning über Kirchensteuer und Kirchenmitgliedschaft nicht wenigstens eine Anmerkung verdient?) oder recht unwirsch und unhöflich behandelt (vgl. etwa S. 1033, A. 42; S. 1063, A. 45; S. 1067, A. 56).

Mit einem Tabu bricht die von der Deutschen Bischofskonferenz initiierte und von einer elfköpfigen Übersetzergruppe besorgte *lateinisch-deutsche Ausgabe* des Codex Iuris Canonici⁵. Durfte sein Vorgänger von 1917 ausdrücklich nicht in andere Sprachen übersetzt werden, wurde damit zugleich vielen Laien die Möglichkeit genommen, selbst zu einem vertieften und kritischen Verständnis der kirchlichen Rechtsordnung zu gelangen. Für die Erfüllung der Forderung, daß sie nicht länger die buchstäblich aparte Angelegenheit eines kleinen Expertenkreises bleibt, dürfte mit der vorliegenden zweisprachigen Text-

ausgabe eine entscheidende Voraussetzung geschaffen sein. Zwar stellt nach wie vor allein die lateinische Version den verbindlichen Gesetzestext dar, doch darf die äußerst präzise Übersetzung ins Deutsche weit mehr beanspruchen, als nur eine Verständnishilfe für den authentischen Text anzubieten. Da sie auch sprachästhetischen Kriterien standhalten kann, dürfte eine weitere Hemmschwelle aufgehoben sein, daß interessierte Laien einen Zugang zu der im ganzen doch sehr spröden Materie des Kirchenrechts finden. Hervorzuheben ist auch der Preis des Buchs. Nicht zuletzt diesem Umstand dürfte es zuzuschreiben sein, daß die 20000 Exemplare der ersten Auflage bereits vergriffen sind.

An die unleugbare Tatsache, daß sich „mit dem Kirchenrecht unter dem Arm“ bisher nicht in allen Fragen eine Lösung finden ließ, die pastoraler Notwendigkeit entspricht, erinnert *Matthäus Kaiser*⁶ mit seinem Beitrag zur Beurteilung der Ehen Geschiedener, die nach staatlichem Recht wieder geheiratet haben. Die Grenzmarken, die Kaiser anzuerkennen hat, lassen auf den ersten Blick wenig Spielraum, um einerseits diesen Katholiken die Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche zu ermöglichen und andererseits vorbehaltlos an der Unauflöslichkeit der Ehe und den daraus abgeleiteten kirchenrechtlichen Bestimmungen festzuhalten. Der Lösungsvorschlag, den er in verschiedenen Einzelschritten sowohl zur kanonistischen wie auch zur theologischen und ethischen Seite hin in Übereinstimmung mit in der Kirche anerkannten Grundsätzen entwickelt, scheint allerdings einen durchaus praktikablen Ansatz für eine aussichtsreiche Geschiedenenpastoral zu enthalten. Kaiser hält es für möglich, unter besonderen Umständen eine „Zweitehe“, die ein Geschiedener mit einem anderen Partner eingeht, wegen des guten Glaubens der Betroffenen ausdrücklich als *Putativehe* anzuerkennen oder zumindest als eine solche zu behandeln. Diese Ehe könnte dann mit dem Datum der bürgerlichen Eheschließung in ein besonderes Verzeichnis beim Pfarramt am Wohnsitz der Partner eingetragen werden. „Durch diesen Rechtsakt wird einerseits klargestellt, daß es sich nicht um eine gültige, sondern um eine ungültige Ehe (Putativehe) handelt; andererseits wird dadurch anerkannt, daß die Eheschließung bzw. das

eheliche Leben unter diesen Umständen den Partnern nicht als schwere sittliche Schuld anzurechnen ist und sie daher zum Empfang der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zuzulassen sind“ (104). Vielleicht kann Kaisers mutige und dennoch ausgewogene Arbeit vorbildhaft werden für andere Einzelstudien zum neuen Kirchenrecht, die in den nächsten Jahren auf uns zukommen werden. Nicht allein ihre gegenwarts- und problembezogene Ausrichtung, auch ihr ebenso kritischer wie konstruktiver Umgang mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts haben zu zeigen, wo die Probesteine für eine überzeugende Hermeneutik der kirchlichen Rechtsordnung liegen.

Reinhold Sebott *Jf*

¹ H. Schwendenwein: Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung. Köln: Styria 1983. 638 S. Lw. 150,-.

² N. Ruf: Das Recht der katholischen Kirche. Nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert. Freiburg: Herder 1983. 448 S. Lw. 38,-.

³ J. Prader, Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis. Orientierungshilfe für die Ehevorbereitung und Beratung in Krisenfällen. Würzburg: Echter 1984. 176 S. Kart. 19,80.

⁴ Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Hrsg. v. J. Listl, H. Müller, H. Schmitz. Regensburg: Pustet 1983. XLIII, 1211 S. Lw. 98,-.

⁵ Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Kevelaer: Butzon & Bercker 1983. LXIII, 799 S. Lw. 26,-.

⁶ M. Kaiser: Geschieden und wieder verheiratet. Beurteilung der Ehen von Geschiedenen, die wieder heiraten. Regensburg: Pustet 1983. 112 S. Kart. 12,80.

Glaube und Kirche im Dialog mit der Welt von heute

Mit dem plötzlichen Tod von *Karl Forster* (23. November 1981) hat der deutsche Katholizismus „eine seiner profiliertesten Gestalten“ verloren (Kardinal Ratzinger im Geleitwort zu den unten zitierten Bänden). Für ein Vierteljahrhundert hat es im Bereich der durch das Konzil ausgelösten Fragen bezüglich der innerkirchlichen Ordnungen sowie im Verhältnis von Kirche und Gesellschaft kaum etwas von Wichtigkeit gegeben, das Forster in seinen Memoranden, Publikationen und Vorträgen nicht aufgegriffen und in dieser oder jener Weise vorangebracht hätte. Zunächst hat ihn ganz von selbst seine Stellung als Begründer und Leiter der Katholischen Akademie in Bayern (1957–1967) und noch mehr als Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz (1967–1971) sehr konkret mit den Problemen in Berührung gebracht, die sich aus den tiefgehenden Wandlungen der Zeit für die Kirche ergaben. Aber die überraschende Annahme eines Lehrstuhls für Pastoraltheologie an der neu erstandenen Universität Augsburg war für ihn trotz seiner Liebe zur Wissenschaft vornehmlich doch wohl eher – von seiner Neigung und auch seinem Können her – das Sprungbrett, um „am Ball zu bleiben“. Daß ihm dies gelungen ist und seine Bemühungen, seine Vorträge und Arbeiten im Nachkriegs- und nachkonziliaren Katholizismus mit meinungsbildend waren, davon zeugen seine

in zwei stattlichen Bänden gesammelten Beiträge¹. Wenn er je vorhatte, aufgrund seiner Vorlesungen einmal eine zeitgemäße Pastoraltheologie zu schreiben, so ist er de facto nicht dazu gekommen und wäre es wahrscheinlich auch in Zukunft nicht, weil ihn die aktuellen Fragen kirchlicher Strukturen und kirchlichen (christlichen) Handelns im Heute zu sehr umtrieben und weil er auch von anderen zu sehr gefordert wurde. Man brauchte ihn an verantwortlichen kirchlichen Stellen, und er ließ sich beanspruchen: aus dem Drang seiner Begabung und aus Pflichtgefühl, oder besser: aus Liebe zur Kirche.

Versuchen wir die beiden Bände näher zu skizzieren: Aufgenommen worden sind in sie nur jene Arbeiten Forsters, die ein Problem grundsätzlich und aufgrund der jeweiligen Forschungslage anpacken (das gilt selbst für Zeitungsartikel und Rundfunkvorträge). Nicht berücksichtigt wurden unmittelbar religiöse, das Leben aus dem Glauben betreffende Beiträge: Predigten, Ansprachen, Meditationen im Kirchenraum und im Rundfunk. Die Aufteilung der Themen nach innerkirchlichen Fragestellungen (Bd. 1) und nach der Sendung der Kirche in die Welt, nach ihrem Wirken in die Gesellschaft (Bd. 2) ist nicht eng zu verstehen; dafür überschneiden sich die beiden Bereiche zu oft. Die Ordnung der einzelnen Kapitel nach sachlichen Zusammenhängen bringt